

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR ALPAKASTRANSPORTE

1. Einleitung:

Diese Versicherung kann für Alpakas, welche in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in Europa transportiert werden, abgeschlossen werden;

Versichert ist der Transport der Alpakas von einem Stall zu einem anderen Stall, insofern der Besitzer in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnhaft ist, bzw. eines der Ställe auf Schweizerboden, respektive im Fürstentum Liechtenstein liegt;

Versicherungsschutz wird nur in Europa gewährt bzw. beginnt oder endet an den Grenzen der Europäischen Union;

Alle transportierte Alpakas sind so zu befördern, dass sie weder leiden noch Schaden nehmen können;

Der Versicherungsnehmer (=Verantwortliche Person für den Transport der Alpakas) kontrolliert, dass alle zum Transport bestimmten Alpakas im Moment des Versicherungsanfangs gesund und recht sind;

Die Alpakas werden in für diese Tierart vorgesehenen Anhänger und Fahrzeuge, die auch den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, transportiert. Während des Transportes werden die Tiere überwacht und es werden alle Massnahmen zur Unfallverhütung getroffen.

2. Versicherungsdauer:

Die Versicherung beginnt mit dem Verlad im Anhänger oder Transporter und endet nach dem Abladen der Alpakas am Bestimmungsort, bzw. an der Grenze der Europäischen Union.

Nach Beendigung des Abladens besteht keine Deckung mehr.

3. Versicherungsumfang:

- Tod des Tieres, oder von einem Tierarzt verordnete Notschlachtung, infolge von Unfällen während des Transportes der Tiere.
- Tierärztliche Behandlungskosten und Pensionskosten bei Aufenthalt in einer Tierklinik infolge eines Unfalles während des Transportes der Tiere.

Begriffsbestimmungen:

Unfall:

Jede körperliche Einbusse, hervorgerufen durch eine plötzliche äussere Einwirkung, deren Ursache einen zufällige oder unfreiwillige ist.

Notschlachtung:

Notschlachtung ist jede, vom behandelnden oder zugezogenen offiziellen Tierarzt veranlasste Schlachtung oder andersartige Tötung eines Tieres, dessen Tod infolge eines versicherten Unfalles, auch bei sachverständigem eingreifen, mit Sicherheit in kürzester Zeit zu erwarten ist. Schlachtungen aus wirtschaftlichen Gründen gelten nicht als Notschlachtung.

4. Ausschlüsse:

- Unfälle die nicht im Zusammenhang mit einem Transport stehen;
- Folgen von akuten und chronischen Krankheiten, Seuchen, seuchenartiger Erkrankungen, vorbestandener Krankheiten, Erbfehler, Erbkrankheiten, Fehler und Mängel;
- Kosten für tierärztliche Berichte, Sektion, Gebühren und indirekte Steuern wie MWST und andere;
- alle Transportkosten, Kosten für Schlachtung, Euthanasie und Kadaververwertung;
- Alle Behandlungskosten bedingt durch Folgen von Feuer- und Elementarschäden;
- Diebstahl und Verschwinden;
- Folgen von Ausfuhr- und Einfuhrverbot, sowie einer allfälligen Quarantäne;
- Minderwert infolge eines Unfalles.

5. Höchstversicherungssumme:

Gemäss Liste des Versicherungsnehmers aber maximal CHF 10'000.- pro Alpakas.

6. Entschädigung:

6.1. Todesfall:

Tod oder von einem Tierarzt angeordnete Notschlachtung infolge von Unfällen
80 % der Versicherungssumme.

6.2. Behandlungskosten: Behandlungskosten infolge von Unfällen

80% der in Betracht fallenden Behandlungskosten CHF 1'000.- im Maximum pro Tier und Schadenfall.

7. Prämie:

Die Prämie ist auf Anfrage bei den Versicherungsagenten von Epona agent.de@epona.ch erhältlich.

Die Prämienabrechnung erfolgt nach Abschluss des Versicherungsvertrages.

8. Pflichten im Schadenfall: Bei Eintritt eines Schadenfalles hat der Versicherungsnehmer der *e p o n a* in Lausanne innerhalb 24 Stunden via www.epona.ch/de/kundenzenter die Schadenmeldung zuzustellen. Diese Meldung ist mit allen Auskünften über Ursache, Hergang, tierärztlichem Bericht, usw. zu ergänzen. Jeder Tötung, ausser in Nottfällen, muss von der Gesellschaft genehmigt werden. Bei Nottötung muss der Kadaver der Gesellschaft für die eventuelle Vornahme einer Sektion zur Verfügung stehen.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, die Tierbesitzer vor Beginn des Transportes auf diese Obliegenheit aufmerksam zu machen.

Bei Nichterfüllung der erwähnten Pflichten ist die Gesellschaft berechtigt jede Entschädigung abzulehnen. *e p o n a* behält sich das Recht vor, in gewissen Fällen eine unabhängige tierärztliche Kontrolle vornehmen zu lassen.

9. Schlussbestimmungen: *e p o n a* anerkennt nur den Versicherungsnehmer als Partner. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 und deren Revision vom 1. Januar 2006, sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der *e p o n a*.

e p o n a